



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Satzung
über die Erhebung von Gebühren durch die Bibliothek der Stadt Lauta
(Gebührenordnung),
einschließlich erfolgter Satzungsänderungen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 i. V. mit § 14 (1) Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Lauta in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Säumnisgebühren
- § 5 Mahngebühren
- § 6 Verwaltungsvollstreckungsverfahren
- § 7 Verlust bzw. Ersatz
- § 8 Kostenersatz, pauschal
- § 9 Gebührenberechnung
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die Bibliothek der Stadt Lauta.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der auf der Benutzerkarte ausgewiesene Benutzer der Bibliothek der Stadt Lauta. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenpflicht

Die Stadt Lauta erhebt für die Inanspruchnahme der Bibliothek Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 - 8 dieser Satzung.

§ 4
Säumnisgebühren

Überschreitet ein Benutzer die gemäß § 6 Absatz 1 der Benutzungsordnung festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche Mahnung zugeht oder nicht, je Medieneinheit

eine Säumnisgebühr pro Woche von 1,10 €. Die Verzugsgebühr ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehenen Medien zurückgibt. Die Höhe der Säumnisgebühr ist auf 25,60 €, bei Zeitschriften auf das Doppelte des Anschaffungspreises begrenzt. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr entrichten 50 % der Säumnisgebühr.

Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Säumnisgebühren zu erlassen.

§ 5 Mahngebühren

Für die Bearbeitung der Mahnung ist von dem Benutzer zuzüglich zu den in § 4 festgelegten Säumnisgebühren eine Mahngebühr zu zahlen.

1. Mahnung - keine Gebühr
2. Mahnung - 0,60 € und Porto

§ 6 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Bei Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens werden die Kosten dem säumigen Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7 Verlust bzw. Ersatz

Die Benutzer entrichten beim Ersatz von Medieneinheiten, sofern es sich nicht um ein identisches Ersatzstück handelt, für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zusätzlich eine Gebühr von 1,60 €.

§ 8 Kostensatz, pauschal

Bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen oder bei Beschädigung ist eine Pauschale von 1,10 € zu entrichten.

§ 9 Gebührenberechnung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek der Stadt Lautau.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird bei

- Säumnisgebühren (§ 4) fällig an dem Tag, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehenen Medien zurückgibt, sollte er die ausgeliehenen Medien nicht zurückgeben fällig mit dem Tag der Absendung des 2. Mahnschreibens,
- Mahngebühren (§ 5) fällig mit dem Tag der Absendung des Mahnschreibens.

Im Übrigen werden die Gebühren nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung mit dem Eintritt der unter diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen zur Zahlung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.